

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiltigt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Betreff:

Änderung der Richtlinien der Stadt Hagen zur Förderung von Begegnungsstätten

Beratungsfolge:

12.11.2019 Seniorenbeirat
26.11.2019 Sozialausschuss
28.11.2019 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die vorliegenden Richtlinien der Stadt Hagen zur Förderung der Begegnungsstätten und deren Anlage. Die Richtlinien sind als verbindliche Anlage der Budgetverträge mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zu betrachten.

Kurzfassung

Die Stadt Hagen fördert seit Jahren die Arbeit der Begegnungsstätten in Hagen, indem sie hierfür Zuschüsse gewährt. Die Richtlinien der Stadt Hagen zur Förderung der Begegnungsstätten aus dem Jahr 2003 bilden die Grundlage für die Arbeit der Begegnungsstätten. Nun wurden die Richtlinien gemeinsam mit Vertretern der Wohlfahrtsverbände überarbeitet und angepasst.

Begründung

Am 31.12.2018 lebten rund 55.200 Menschen im Alter von 60 Jahren und älter in Hagen. Der demographische Wandel macht sich auch in Hagen bemerkbar: Nach Schätzungen des Statistischen Landesamtes (IT NRW) werden 2030 fast 61.000 Senioren ab 60 Jahre in Hagen leben. Nach den Schätzungen von IT NRW wird Hagen dann nur noch 184.500 Einwohner haben. Das heißt, dass ein Drittel der Hagener Bevölkerung 60 Jahre und älter sein wird. Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden tragen hier eine große Verantwortung: Im Rahmen der Daseinsvorsorge müssen sie dafür sorgen, dass es diesen Menschen gut geht. Nach dem Sozialgesetzbuch (§ 71 SGB XII) ist vorgeschrieben, dass den alten Menschen von Seiten der Kommunen Altenhilfe gewährt werden soll. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten oder zu mildern. Alte Menschen sollen so die Möglichkeit erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Zur Altenhilfe gehören u. a. Beratung und Unterstützung im Vorfeld und im Umfeld von Pflege und zur Inanspruchnahme altersgerechter Dienste, aber auch Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen.

Aus dieser Verpflichtung heraus zahlt die Stadt Hagen Zuschüsse für die Begegnungsstätten der Wohlfahrtsverbände und der Kirchengemeinden in Hagen. Auch in Zukunft wird die Arbeit der Begegnungsstätten wichtig bleiben. Die offene Seniorenarbeit folgt dem übergeordneten Ziel, allen älteren Menschen eine möglichst lange selbständige und selbstbestimmte Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

In einem Workshop am 05.06.2018, an dem Leiter und Mitarbeiter der Begegnungsstätten und Mitarbeiter der Verwaltung teilnahmen, wurden Ziele und Aufgaben nach den bisherigen Richtlinien der Stadt Hagen zur Förderung von Begegnungsstätten betrachtet und überlegt, wie die Begegnungsstätten zukunftsfähig aufgestellt werden können.

Als Ergebnis wurde Folgendes festgehalten:

Die Begegnungsstätten erfüllen in unserem Gemeinwesen weiterhin eine wichtige Aufgabe. Ziele und Aufgaben der Richtlinien sind grundsätzlich auch heute noch aktuell, jedoch haben sich Schwerpunkte und Ausprägungen verschoben.

Die Begegnungsstätten sind mit ihren Angeboten sehr flexibel geworden und haben sich an die Bedürfnisse und Wünsche der „jungen Alten“ angepasst. So werden zahlreiche Fortbildungen und Kurse angeboten. Ein wichtiges Arbeitsfeld der Begegnungsstätten ist die Vermittlung von Hilfen und Beratung für Senioren. Darüber hinaus bieten sie für hochbetagte Menschen die Möglichkeit, auch weiterhin soziale



Kontakte zu pflegen. Bei der Arbeit der Begegnungsstätten sind Kooperationen und Vernetzungen mit anderen Partnern, wie z. B. Sportvereinen und der VHS sinnvoll und sollten künftig ausgebaut werden.

Die Begegnungsstätten möchten weiterhin bezahlbare Angebote unterbreiten. Die Angebote müssen niederschwellig, offen und erreichbar sein. Wichtig für die Besucher sind soziale Netzwerke und persönliche Kontakte. Zielgruppe sind die Menschen 55+, nach oben hin gibt es keine Grenze. Die Begegnungsstätten sollen für alle Gruppen offen sein, dabei sind generationsübergreifende und interkulturelle Angebote wichtig. Auch die Bedeutung der Quartiersarbeit ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben. Partizipation wird auch zukünftig in den Begegnungsstätten gelebt, Angebote werden auf Vorschlag und unter Einbeziehung der Besucher entwickelt.

Im Arbeitskreis der Begegnungsstätten sprechen die Anbieter ihre Angebote untereinander ab, damit nicht mehrere gleiche Angebote in einem Stadtteil vorgehalten werden.

Den Begegnungsstätten ist Planungssicherheit wichtig. Damit alle Verbände ihre Begegnungsstätten künftig weiterführen können, müssen die Zuschüsse verlässlich gewährt werden. Dabei sind Anpassungen an die Lohnentwicklung erforderlich.

In Hagen gibt es jeweils eine hauptamtlich geführte Begegnungsstätte des Caritasverbandes, der Diakonie Mark-Ruhr GmbH, des Deutschen Roten Kreuzes und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Die Arbeiterwohlfahrt unterhält vier hauptamtliche Begegnungsstätten mit insgesamt vier Filialen. Darüber hinaus gibt es 27 ehrenamtlich geführte Begegnungsstätten. Insgesamt 290 ehrenamtliche Mitarbeiter engagieren sich in den hauptamtlich und ehrenamtlich geführten Begegnungsstätten. Eine wichtige Aufgabe der hauptamtlichen Mitarbeiter ist es, die Ehrenamtlichen in ihrer Arbeit zu begleiten und zu fördern.

Für die Jahre 2018 und 2019 hatte der Sozialausschuss in seiner Sitzung am 06.02.2018 beschlossen, die Zuschüsse für die Begegnungsstätten in den Jahren 2018 und 2019 jeweils um 2 % zu erhöhen.

Nunmehr wurden in Zusammenarbeit mit Vertretern der Begegnungsstätten und der AG der Wohlfahrtspflege die Richtlinien für die Begegnungsstätten überarbeitet und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Dabei wurde festgestellt, dass die Arbeit auf Dauer nur dann gesichert werden kann, wenn dauerhaft Anpassungen an die Lohnentwicklung erfolgen.

Es wird daher vorgeschlagen, für die Zuschüsse eine Dynamisierung von jährlich 2 % festzuschreiben.

In den vergangenen Jahren mussten mehrere ehrenamtlich geführte Begegnungsstätten schließen, weil die ehrenamtliche Leitung ausgeschieden ist und eine neue Leitung nicht gefunden werden konnten. Die vorhandenen Begegnungsstätten sollten daher auf jeden Fall bestehen bleiben und entsprechend gefördert werden. Aus diesem Grund sollen die Fördervoraussetzungen geändert werden: Hauptamtliche Begegnungsstätten müssen nun nur noch mindestens an 27 Stunden wöchentlich geöffnet haben (bislang 30 Stunden), ehrenamtlich geförderte



Begegnungsstätten müssen durchschnittlich an mindestens vier Stunden in der Woche geöffnet haben (bislang sechs Stunden an mindestens zwei Tagen). Die Bestimmung, dass jede ehrenamtlich geförderte Begegnungsstätte mindestens ein kommunikationsförderndes und ein weiteres Angebot vorhalten muss, entfällt. Für neu in die Förderung aufzunehmende ehrenamtlich geführte Einrichtungen oder bei Umbauten von ehrenamtlich geführten Einrichtungen entfällt die zwingende Barrierefreiheit. Durch die Änderungen können zwei weitere ehrenamtlich geführte Begegnungsstätten in die Förderung aufgenommen werden. Da fünf ehrenamtlich geführte Begegnungsstätten jedoch seit 2011 schließen mussten, werden auch weiterhin weniger Begegnungsstätten gefördert als im Jahr 2011.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

Auch Menschen mit Behinderung sind betroffen, da ein Teil der älteren Mitbürger körperliche Einschränkungen aufweist.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen

Maßnahme

konsumtive Maßnahme

Rechtscharakter

Vertragliche Bindung

1. Konsumtive Maßnahme

Teilplan:	1.31	Bezeichnung:	Soziale Leistungen
Produkt:	1.31.31.40	Bezeichnung:	Förderung Träger der Wohlfahrtspflege
Kostenstelle:		Bezeichnung:	

	Kostenart	2019	2020	2021	2022
Ertrag (-)		€	€	€	€
Aufwand (+)	531 800	358.313,76 €	367.178,04 €	374.521,60 €	382.012,03 €
Eigenanteil		358.313,76 €	367.178,04 €	374.521,60 €	382.012,03 €

Kurzbegründung:

Finanzierung ist im lfd. Haushalt bereits eingeplant/gesichert Der Sachverhalt wird in der Planung 2020 / 2021 bis auf die Dynamisierung berücksichtigt. Die Dynamisierung kann im Budget von 55 aufgefangen werden.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez. Margarita Kaufmann
Beigeordnete

gez. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Richtlinien der Stadt Hagen zur Förderung von Begegnungsstätten

Präambel

Die offene Seniorenarbeit folgt dem übergeordneten Ziel, allen älteren Menschen eine möglichst lange selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Sie entwickelt dabei Dienste und Angebote, die die Begegnung zwischen den Menschen und den Generationen ermöglicht.

Sie richtet sich an Senioren¹ der verschiedenen Altersgruppen bis hin zur Hochaltrigkeit.

Die offene Seniorenarbeit ist ein eigenständiges und gleichgewichtiges Arbeitsfeld neben den ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten.

Es soll flächendeckend und bedarfsgerecht angeboten werden (pro 5.000 Einwohner / 60 Jahre und älter = 1 wohnortnahe, hauptamtlich geführte Begegnungsstätte).

Durch die fortwährende Weiterentwicklung der Quartiere in der Stadt Hagen, ist auch die offene Seniorenarbeit einem permanenten Wandel unterworfen. Entsprechend sind die vorliegenden Richtlinien regelmäßig an die Entwicklungen in den Quartieren im Sinne einer generationengerechten Kommune anzupassen.

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage zur Förderung der Seniorenbegegnungsstätten ist § 71 Sozialgesetzbuch, Zwölfter Teil (SGB XII):

„Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.“

Hier werden auch die Leistungen der offenen Seniorenarbeit genannt, dies sind unter anderem:

- Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement
- Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste
- Angebot von Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen älterer Menschen dienen.

¹ Der besseren Lesbarkeit wegen ist der Text in der männlichen Form verfasst, es sind aber alle Geschlechter angesprochen (männlich, weiblich, divers).

2. Ziele und Aufgaben

Es ist Ziel der offenen Seniorenarbeit, allen älteren Menschen eine möglichst lange selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Kernelement der offenen Seniorenarbeit sind die **Begegnungsstätten**.

Ziele und Aufgaben von Seniorenbegegnung sind:

- Förderung und Aufrechterhaltung von Fähigkeiten, Neigungen und Interessen (beispielsweise durch altersgemäße Bildungs- bzw. Freizeitmaßnahmen, Kursangebote, Förderung von spielerischen, musischen, handwerklichen und intellektuellen Fähigkeiten, Förderung der Medienkompetenz)
- Beratung und Vermittlung entsprechender Hilfen (z.B. Versorgungsleistungen wie Mittagstisch für ältere Bürger, Dienstleistungen, ambulante Dienste, Kurzzeitpflege usw.; Beratung zur Überwindung persönlicher, sozialer und finanzieller Schwierigkeiten, Vermittlung zu Dienststellen der Stadt, anderen Behörden und anderen Trägern)
- Förderung und rechtzeitiger Aufbau sozialer Netzwerke (Aufbau und Förderung von lebenswelt-, sozialraum- und gemeindenahen und bürgerschaftlichen Netzwerken)
- Präventive Gesundheitsförderung (z.B. Ernährung, Bewegung, Gymnastik, Wassergymnastik und Aquafitness)
- Vermittlung von Entspannung und Lebensfreude durch persönliche Kontakte und Kommunikation (z.B. geselliges Beisammensein, Unterhaltung, kulturelle und gesellige Veranstaltungen)
- Förderung von Partizipation, Selbsthilfe und bürgerschaftlichem Engagement
- Individuelle Hilfen zur Orientierung (z.B. in der nachberuflichen Phase, bei allgemeinen Altersfragen, in belastenden Lebenssituationen, in Gesundheits- und Ernährungsfragen)
- Unterstützung / Integration von Selbsthilfegruppen und Initiativen

3. Qualitätsstandards einer Begegnungsstätte

Eine Begegnungsstätte im Sinne dieser Förderrichtlinien muss folgende Qualitätsstandards erfüllen:

3.1 Personelle Ausstattung

3.1.1. Hauptamtlich geleitete Begegnungsstätte

Die hauptamtliche geführte Begegnungsstätte muss von einer ausgebildeten sozialen Fachkraft geleitet werden. Dies kann zum Beispiel ein Sozialarbeiter, ein Sozialpädagoge oder eine andere pädagogische Fachkraft sein.

Begegnungsstätten, deren Leitungen derzeit nicht über diese Qualifikation verfügen, genießen Bestandsschutz. Bei Neubesetzung der Leitungsstelle ist die notwendige Qualifikation gegenüber dem Träger nachzuweisen. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Fachkraft auch für maximal zwei Begegnungsstätten zuständig ist. Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter sollen eingebunden werden. Hier muss eine fachliche Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter durch hauptamtliche Mitarbeiter erfolgen.

3.1.2. Ehrenamtlich geleitete Begegnungsstätte

Die ehrenamtlich geführte Begegnungsstätte wird von einer oder mehreren geeigneten Person geleitet, die über Kenntnisse der sozialen Arbeit verfügen. Die ehrenamtlichen Leitungen arbeiten dabei im regelmäßigen Austausch mit einer hauptamtlichen Fachkraft zusammen.

3.2. Erreichbarkeit / Räumliche Ausstattung

3.2.1 Erreichbarkeit

- bedarfsgerechte Lage der Einrichtung
- wohnortnah
- fußläufig und / oder über den ÖPNV erreichbar

3.2.2 Barrierefreiheit

Hauptamtlich geführte Begegnungsstätten müssen barrierefrei sein (barrierefreier Zugang - ebenerdig oder über Rampe / Aufzug, barrierefreie Räumlichkeiten, barrierefreie Toiletten).

Bestehende Einrichtungen genießen Bestandsschutz.

Ehrenamtlich geführte Begegnungsstätten sollten möglichst barrierefrei sein.

3.2.3 Bedarfsgerechte Räumlichkeiten

- mulifunktionale, bedarfsgerechte Räumlichkeiten
- Küche
- Personalraum oder Bürraum für hauptamtliches Personal (siehe Arbeitsstättenverordnung)
- sanitäre Einrichtung
- Garderobe

3.2.4 Bedarfsgerechte Ausstattung

- ausreichendes, bedarfsgerechtes Mobiliar
- ausreichende Hilfsmittel (z.B. Medien)

3.3 Bedarfsgerechte Öffnungszeiten

Die Begegnungsstätte muss flexible, nachfragegerechte Öffnungszeiten anbieten.

Die hauptamtlich geleitete Begegnungsstätte ist mindestens 27 Stunden wöchentlich geöffnet.

Die ehrenamtlich geleitete Begegnungsstätte ist durchschnittlich mindestens vier Stunden in der Woche geöffnet.

3.4 Bedarfsgerechte Angebote

Die Begegnungsstätten halten bedarfsgerechte Angebote vor, dies sind:

- Kommunikationsfördernde Angebote, z.B.:
 - Begegnung
 - Gesprächskreise über Interessengebiete z.B. gesellschaftspolitische Themen
 - Musik, Literatur
 - Feste feiern, Geselligkeit erleben
 - Kontaktpflege zu anderen Gruppen aller Generationen
 - Teilnahme an Freizeiten und Ferienfahrten
- Freizeitorientierte Angebote, z.B.:
 - Tanz
 - Singen
 - Kegeln
 - Werken
 - Wandern
 - Gesellschaftsspiele
 - Fahrten
 - Reisen
 - Besuch von Theatervorstellungen, Konzerten und Museen
 - Besichtigungen von Fabriken usw.
- Gesundheitsangebote, z.B.:
 - Gymnastik
 - Rückenschule
 - Wassergymnastik
 - Aquafitness
- Bildungsangebote, z.B.:
 - Informationen zu altersspezifischen Fragestellungen, zum Gesundheitsrecht, zu Rentenfragen, zu kommunalem und überregionalem Tagesgeschehen
 - Kurse: Sprachkurse, Kurse über den Umgang mit digitalen Medien, Ernährung im Alter
 - Gedächtnistraining

- Kulturangebote, z.B.:
 - Hauskonzerte
 - Literaturabende
- Beratung, Hilfen und Vermittlung für Besucher in persönlichen Lebenslagen, z.B.:
 - Vermittlung von Informationen z.B. über Gesundheits-, Rechts- und Rentenfragen
 - Beratung oder Vermittlung von Beratung, z.B. bei Partner- und Familienproblemen, sozialen Notständen, psychosozialen Konflikten
 - Vermittlung von Hilfsdiensten (Besuchsdienste, Erholung, Mobile Dienste, Mahlzeitendienst usw.)
 - Persönliche Hilfen für die eigene Lebensbewältigung, vor allem bei Problemen von Einsamkeit und Alleinsein
 - Vermittlung von seelsorglichen Hilfen
 - Gesprächsangebote über Lebens-, Sinn- und Glaubensfragen, Krankheit, Sterben und Tod
- Beschäftigungsangebote / Möglichkeit des ehrenamtlichen Engagements
- Dienstleistungsangebote (z.B. Rückenschule, Bücherei)
- Mittagstisch

Die Angebote sollen integrativ und interkulturell vorgehalten werden.
Generationsübergreifende Angebote sind wünschenswert.

Die ehrenamtlich geleitete Begegnungsstätte hält mindestens eins der o.g. Angebote vor.

3.5 Netzwerkarbeit

Es findet eine regelmäßige Zusammenarbeit / Kooperation / Vernetzung der Begegnungsstätten untereinander und mit anderen Einrichtungen statt.

3.6 Öffentlichkeitsarbeit

- Die Begegnungsstätte muss als solche von außen erkennbar sein (Beschilderung...)
- Öffentliche Bekanntgabe der Angebote (Aushang, Medien...)
- Die Stadt unterstützt bei der Öffentlichkeitsarbeit.

3.7 Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen

Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter ergänzen sich gegenseitig und tragen gemeinsam einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung. Die Aufgaben sind schematisch nicht voneinander zu trennen, sondern in partnerschaftlicher Teamarbeit zu leisten.

3.8 Partizipation

Die Teilnehmer sind mit in die Arbeit der Begegnungsstätten einzubeziehen (Stärkung der Selbsthilfestrukturen im Sozialraum).

3.9 Fort- und Weiterbildung

Ehrenamtliche Mitarbeiter haben Anspruch auf Einführung, Qualifizierung, Austausch sowie auf Fort- und Weiterbildung.

In regelmäßigen Qualifizierungs-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden Haltungen und Fähigkeiten eingeübt und vertieft und theoretische Kenntnisse vermittelt.

Die Bildungsinhalte orientieren sich an den Wünschen, Erwartungen und Bedürfnissen der Besucher der Begegnungsstätten und beziehen sich auf die Aufgaben, die die Ehrenamtlichen / Freiwilligen erfüllen.

Die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen liegen in der Verantwortung des jeweiligen Trägers der Begegnungsstätte.

4. Förderhöhe

Die Höhe der einzelnen Zuschüsse ergibt sich aus einer gesonderten Anlage zu diesen Richtlinien.

5. Neuverteilung der zur Verfügung stehenden Mittel bei Schließung von Begegnungsstätten

Schließen künftig einzelne Begegnungsstätten, entfallen die Zuschüsse für diese Begegnungsstätte. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind jedoch weiterhin für den Bereich der Altenhilfe gem. § 71 Sozialgesetzbuch, Zwölfter Teil (SGB XII) einzusetzen.

In diesen Fällen entscheidet der Sozialausschuss der Stadt Hagen über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel.

6. Verwendungsnachweis

Die entsprechende Verwendung des gewährten Zuschusses erfolgt durch jährliche Erstattung eines Berichtes in dem vereinbarten Umfang.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **01.12.2019** in Kraft.

Die Richtlinien zur Förderung von Begegnungsstätten (hauptamtlich und ehrenamtlich geführt), die am 11.12.2003 vom Rat beschlossen worden sind, werden hiermit aufgehoben.

**Anlage zu den
Richtlinien der Stadt Hagen zur
Förderung von Begegnungsstätten**

1. Förderhöhe

Nach dem Beschluss des Sozialausschusses vom 06.02.2018 werden von der Stadt Hagen für die Begegnungsstätten im Jahr 2019 folgende Förderungen gezahlt:

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1.1 | Die förderungsfähige ehrenamtlich geführte Begegnungsstätte erhält | 832,32 € |
| 1.2 | Die hauptamtlich geführte Begegnungsstätte, die mindestens 27 Stunden wöchentlich geöffnet ist, erhält | 39.535,20 € |
| 1.3 | Die hauptamtlich geführte Begegnungsstätte, die mindestens 30 Stunden wöchentlich geöffnet ist, erhält | 43.696,80 € |
| 1.4 | Der Zuschuss pro Träger für die Begleitung und Förderung des Ehrenamtes in ehrenamtlich geführten Begegnungsstätten beträgt | 2.080,00 € |

Die Höhe des jeweiligen gesamten Zuschussbetrages wird in dem mit dem einzelnen Anbieter bestehenden Budgetvertrag festgelegt.

2. Jährliche Dynamisierung

Für die Zuschüsse für die Begegnungsstätten wird eine Dynamisierung von jährlich 2 % festgeschrieben.